

**ÖFFENTLICHE
AUFTRAGSVERGABE
AUS BIETERSICHT?
ST. PÖLTEN AM 1.7.2021**

ALEXANDRA HAGMANN-MILLE

ZUKUNFT.

GEMEINSAM.

UNTERNEHMEN.

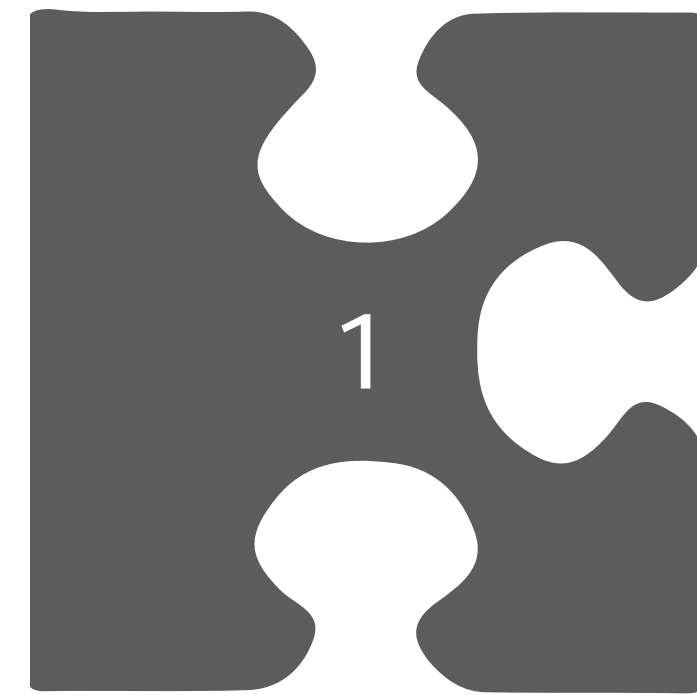
WKO NÖ

WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH

Was muss ein Bieter alles beachten?

BVergG 2018 - rechtliche Grundlage





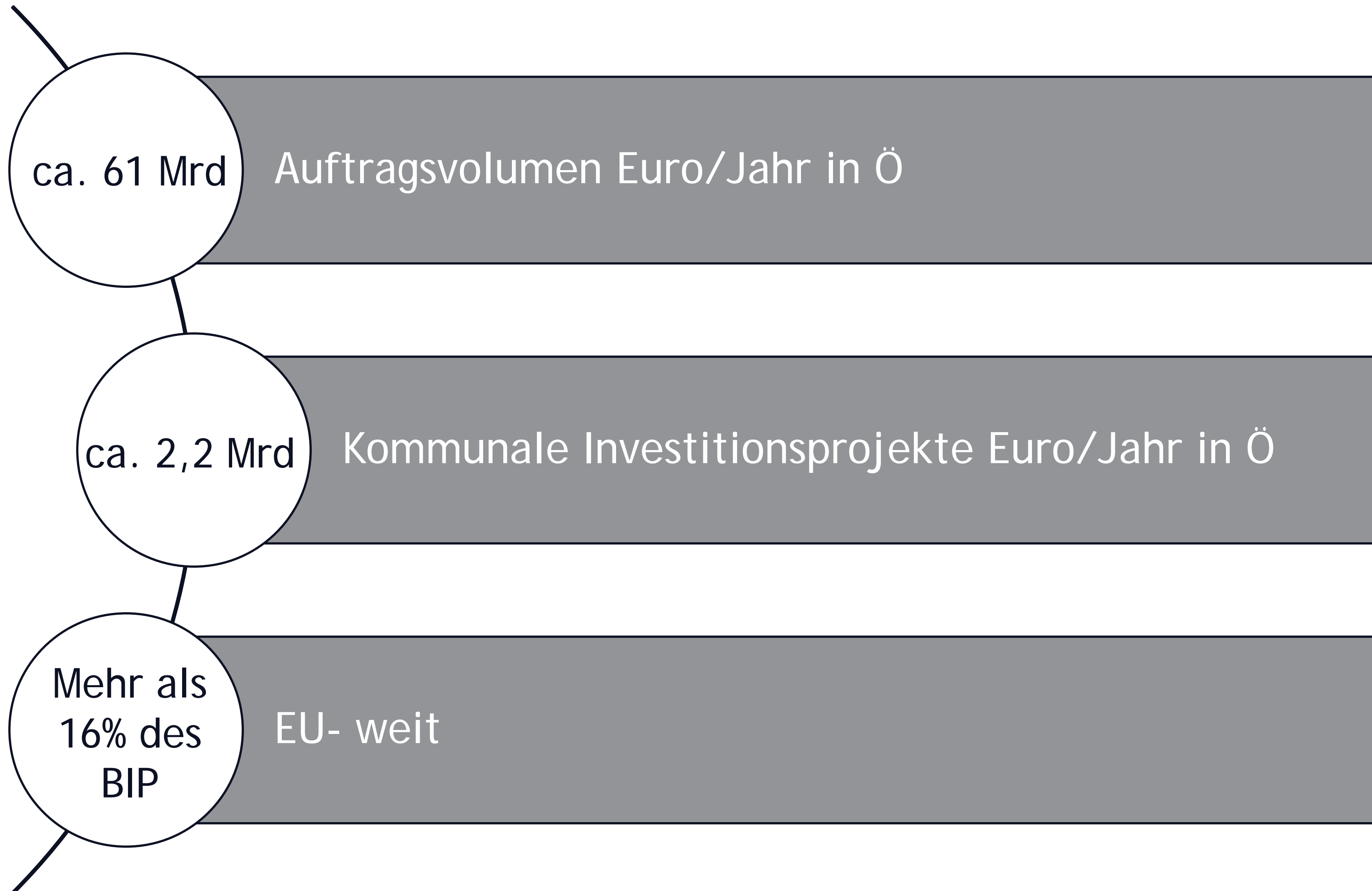
Allgemeines

- ▶ Einkauf von Leistungen der öffentlichen Hand (z.B. Gemeinden, Land NÖ, Ministerien, etc.)
- ▶ Besondere Anforderungen, da mit öffentlichen Mitteln agiert wird
- ▶ Grundsatz der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gebarung
=> genau festgelegte Regeln erforderlich

- ▶ Bundesvergabegesetz 2018 (kurz: BVergG 2018),
jedes Bundesland hat ein eigenes Vergabenachprüfungsgesetz (z.B. NÖ Vergabe-
Nachprüfungsgesetz), und EU-Vergaberichtlinien

- ▶ Wieviel Euro werden jährlich öffentlich in Österreich vergeben?

Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens aus Sicht der Wirtschaft



Wer gilt als Auftraggeber im Sinne des BVerG



▶ Klassische öffentliche Auftraggeber:

- Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände
- Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und zumindest teilrechtsfähig und überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert oder von ihr beaufsichtigt werden
z.B. WKNÖ, ÖGK, ...
- Verbände, die aus öffentlichen Auftraggebern bestehen

Wer gilt als Auftraggeber im Sinne des BVerG II

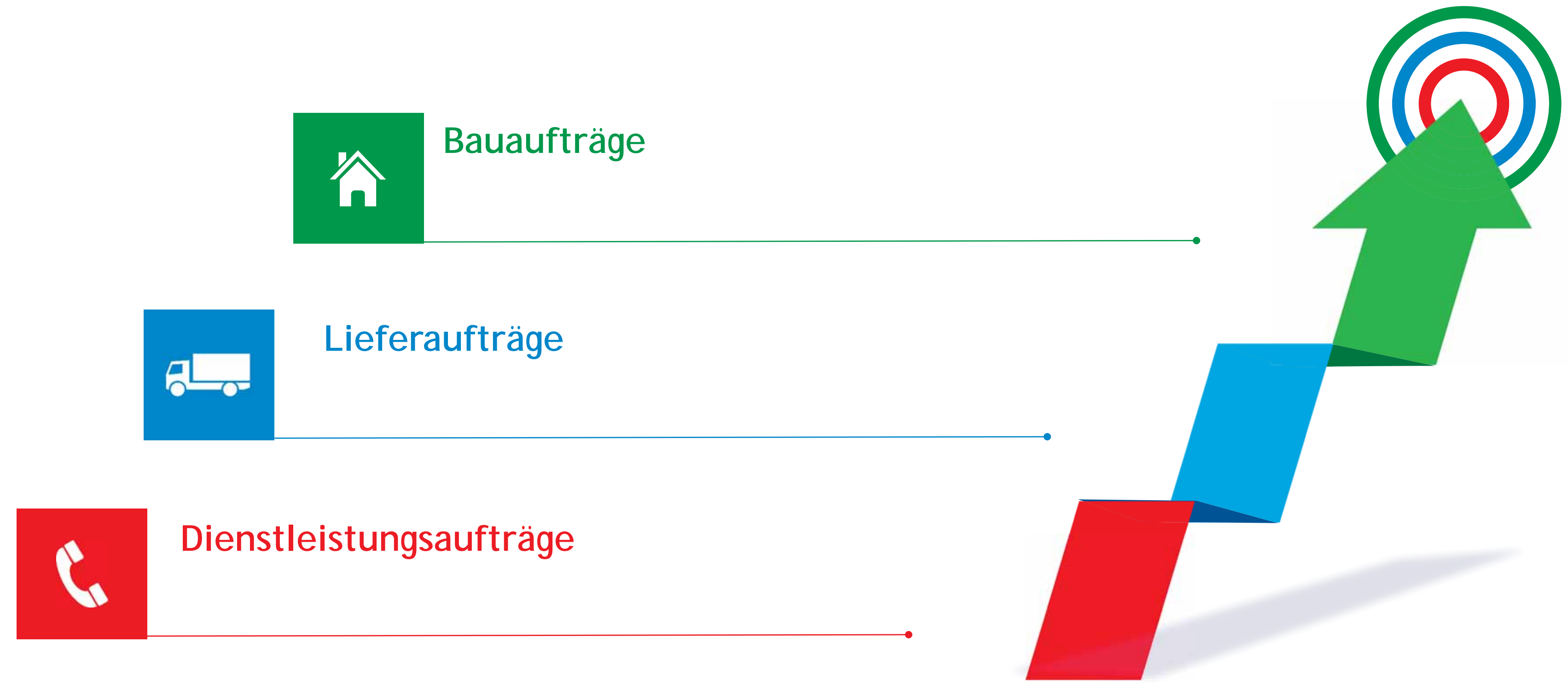


- ▶ **Sektorenauftraggeber:**
rein tätigkeitsbezogen

Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Fortleitung und Abgab von Gas, Wärme, Elektrizität, Trinkwasser, Verkehrsleistung, Postdienste, Häfen und Flughäfen

d.h. auch rein private Unternehmen können den Vergabebestimmungen im Sektorenbereich unterliegen

Auftragsarten laut BVerG



Exkurs: Baukonzessions- und Dienstleistungskonzessionsverträge werden in eigenem Gesetz geregelt

EU - Schwellenwerte (Oberschwellenbereich)

| | seit 01.01.2020 |
|--|-----------------|
| L + DL zentrale öffentl. AG (Anhang III) | 139.000 |
| sonstige L + DL | 214.000 |
| Baufträge (Anhang III und sonstige öffentl. AG) | 5.350.000 |
| L + DL im Sektorenbereich | 428.000 |
| Baufträge im Sektorenbereich | 5.350.000 |

Schwellenwerte VO (innerstaatlich)

- ▶ VO des BMJ zu § 19 und § 192 BVergG
- ▶ Befristung bis 31.12.2022
- ▶ Erhöhung der Schwellenwerte bei der Direktvergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf € 100.000
- ▶ Erhöhung des Schwellenwerts beim nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung für Bauleistungen auf € 1 Mio

▶ Wo finde ich Ausschreibungen?

- <https://ausschreibungen.usp.gv.at/at.gv.bmdw.eproc-p/public/tenderlist> (österreichweite Ausschreibungen)
- <https://ted.europa.eu/TED/browse/browseByBO.do> (EU-weite Ausschreibungen)

▶ Ausschreibungsunterlagen herunterladen

▶ Ist die Ausschreibung etwas für meinen Betrieb?

▶ Passt meine Gewerbeberechtigung

▶ Eignungskriterien anschauen

- Möglichkeit der Bildung von ARGE/BIEGE prüfen
- Einsatz von Subunternehmern

▶ Nachweise für Eignungskriterien rechtzeitig besorgen

Ausgewählte Überlegungen vor Erstellung eines Angebotes II



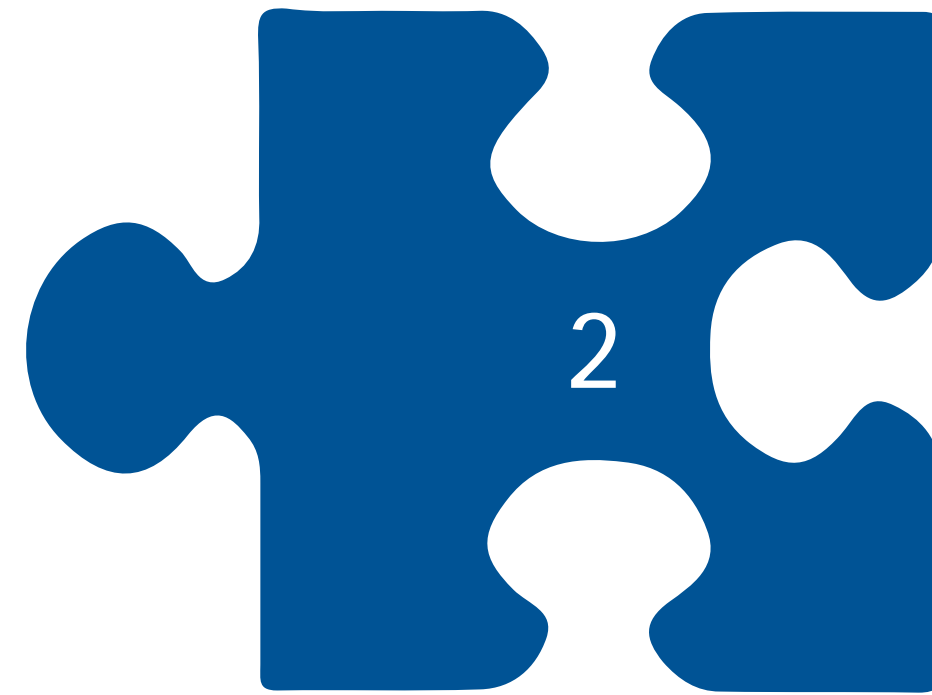
- ▶ Zeitplan für das Ausfüllen des Angebotes: Termin der Anfragebeantwortung vormerken, Ende der Angebotsfrist
- ▶ Wer füllt LV aus, wer gibt Angebot ab
 - Bieterlücken: freie Zeilen oder Teile davon, in denen Bieter das von ihm angebotene Produkt einsetzen kann
 - Zeichnungsberechtigungen überprüfen, Handysignatur, etc.

Grundsätze bei Vergabeverfahren

- ▶ Grundsatz des freien und lauterer Wettbewerbs beachten
- ▶ Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter
- ▶ Vertraulichkeit wahren
- ▶ Vergabe nur an geeignete Unternehmer

- ▶ Informationsaustausch zwischen AG und Unternehmen per Telefax oder elektronisch, brieflich in Ausnahmefällen
- ▶ jede Mitwirkung von Dritten an der Vorbereitung dokumentieren - Vorarbeiten Problematik
- ▶ technische Spezifikation und Beschreibung: eindeutig, vollständig und neutral
- ▶ Leistung nicht so umschreiben, dass bestimmte Bieter Wettbewerbsvorteil genießen

- ▶ Einführung der e-Vergabe für den Oberschwellenbereich
- ▶ Gesamter Einkauf vollelektronisch (z.B. Angebote müssen elektronisch abgegeben werden, per Mail reicht nicht)
- ▶ Eigene Plattformen zur Abwicklung des Verfahrens am Markt, derzeit etwa folgende Anbieter:
 - <http://ankoe.at>
 - <https://www.lieferanzeiger.at/> (Lieferanzeiger der Wiener Zeitung)
 - <https://www.vemap.com/bundesvergabegesetz>
 - auf Vergaberecht spezialisierte RA bzw. spezialisierte TBs bieten oft „Gesamtpaket mit elektronischer Plattform“ an



Vergabeverfahren

- ▶ Offenes Verfahren
- ▶ Nicht offenes Verfahren (mit/ohne Bekanntmachung)
- ▶ Verhandlungsverfahren (mit/ohne Bekanntmachung)
- ▶ Rahmenvereinbarung
- ▶ E-Procurement (Dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion)
- ▶ Wettbewerblicher Dialog (v.a. PPPs)
- ▶ Innovationspartnerschaft
- ▶ Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
- ▶ Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb (nur für Sektorenauftraggeber)
- ▶ Direktvergabe

- ▶ AG kann frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen
- ▶ Wahl eines anderen Verfahrens nur in klar definierten und taxativ im Gesetz aufgezählten Fällen zulässig (§§ 34 ff BVerG)

Beispiele:

- bei geistigen DL: Wahl des Verhandlungsverfahrens, des Wettbewerblichen Dialoges oder ev. Direktvergabe
- aufgrund des geschätzten Auftragswertes zugelassenen Verfahren im USB (siehe etwa Folie: Schwellenwerte USB laut BVerG)
- Wettbewerblicher Dialog: besonders komplexer Auftrag und Vergabe im offenen oder noV nach Ansicht des AG nicht möglich

Schwellenwerte USB laut BVergG - Bau

| | <u>voraussichtlich ab 1.1.2023</u> | <u>bis 31.12.2022</u> |
|--|------------------------------------|-----------------------|
| Baufträge | | |
| ■ Direktvergabe | 50.000 | 100.000 |
| ■ Verhandlungsverfahren oBk | 80.000 | 100.000 |
| ■ Direktvergabe mBk | 500.000 | 500.000 |
| ■ Nicht offenes Verfahren oBk | 300.000 | 1.000.000 |
| ■ Verhandlungsverfahren mBk | 5.350.000 | 5.350.000 |
| ■ Offenes Verfahren bzw. nicht offenes Verfahren mBk (national) | 5.350.000 | 5.350.000 |

Schwellenwerte USB laut BVergG (Liefer/DL)

| | <u>voraussichtlich ab 1.1.2023</u> | <u>bis 31.12.2022</u> |
|---|------------------------------------|---------------------------|
| Liefer- und Dienstleistungsaufträge | | |
| ■ Direktvergabe | 50.000 | 100.000 |
| ■ Verhandlungsverfahren oBk | 80.000 | 100.000 |
| ■ Nicht offenes Verfahren oBk | 80.000 | 100.000 |
| ■ Direktvergabe mBk | 130.000 | 130.000 |
| ■ Verhandlungsverfahren mBk bzw. offenes Verfahren bzw. nicht offenes Verfahren mBk (national) | 214.000 (bzw. 139.000) | 214.000 (bzw. 139.000) |

- ▶ Auffinden der Ausschreibung z.B. am USP oder im TED (öffentliche Bekanntmachung)
unbeschränkte Anzahl an Unternehmen wird zur Angebotsabgabe aufgefordert
- ▶ Angebotsfrist beachten (30 Tage OSB/20 Tage USB)
Frist für den Eingang der Angebote: Beginnt mit Bekanntmachung endet mit Zeitpunkt bis Angebote spätestens eingehen müssen, dann beginnt Zuschlagsfrist - Mindestfristen
- ▶ Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg
 - Kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig

- ▶ Möglichkeit zur Fragestellung
- ▶ Evtl. Berichtigung der Ausschreibung und erforderlichenfalls auch der Bekanntmachung, kann Verlängerung der Angebotsfrist zur Folge haben
- ▶ Sammeln der eingelangten Angebote
für die Ausarbeitung von Angeboten ist grundsätzlich keine Vergütung vorgesehen
- ▶ Angebotsöffnung, Erstellung der Niederschrift
- ▶ Angebotsprüfung evtl. Aufklärungen von Bietern einholen

- ▶ jeweiligem Bieter Ausscheiden bekannt geben/ Stillhaltefrist
- ▶ Wahl des Angebotes für den Zuschlag
- ▶ Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an alle „verbliebenen“ Bieter
 - Stillhaltefrist:
 - Beginn mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Zuschlagsentscheidung
 - bei Übermittlung auf elektronischem Weg 10 Tage
 - bei Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg 15 Tage
 - Ende der Stillhaltefrist und „Begründung“ in der Mitteilung anzugeben
- ▶ Ende eines Vergabeverfahrens: Zuschlag wird erteilt oder, wenn erforderlich, Ausschreibung widerrufen
- ▶ grundsätzlich Bekanntgabe auf USP bzw. TED

- ▶ beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist
- ▶ umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist
- ▶ kurz zu halten
- ▶ in der Praxis oft 3 Monate
- ▶ max. 5 Monate
- ▶ längstens 7 Monate in begründeten Einzelfällen
- ▶ keine Frist in Ausschreibungsunterlage => 1 Monat
- ▶ während dieser Frist ist Bieter an sein Angebot gebunden

- ▶ Verfahren mit Bekanntmachung
- ▶ In der ersten Stufe wird das Unternehmen geprüft und anhand der Auswahlkriterien für die zweite Stufe ausgewählt
- ▶ In der zweiten Stufe werden die Unternehmer zur Angebotsabgabe eingeladen
- ▶ Z.B. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

- ▶ Öffentliche Bekanntmachung
- ▶ Teilnahmeantrags- und Angebotsfristen beachten
OSB: 30 Tage und einvernehmlich mit Bieter*innen mindestens 10 Tage
USB: 14 Tage und mindestens 10 Tage
- ▶ Möglichkeit zur Fragestellung
- ▶ Prüfung der Teilnahmeanträge
- ▶ Einladung von mindestens 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe im OSB
- ▶ Einladung von mindestens 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe im USB
- ▶ Möglichkeit zur Fragestellung
- ▶ siehe Ablauf offenes Verfahren...
- ▶ Zuschlag erteilen oder, wenn erforderlich, Ausschreibung widerrufen

Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung

- ▶ Aufforderung zur Angebotsabgabe nur an Unternehmer, die Eignungskriterien erfüllen - Einladung
- ▶ Schwellenwert beachten
(€ 1 Mio für B; (€ 100.000 für L u. DL))
- ▶ Auswahl in nicht diskriminierender Weise
- ▶ AG hat Unternehmer zu wechseln, nach Möglichkeit KMU beteiligen
- ▶ Einladung von mindestens 3 Unternehmern zur Angebotsabgabe
- ▶ Möglichkeit zur Fragestellung
- ▶ siehe Ablauf offenes Verfahren...
- ▶ Zuschlag erteilen oder, wenn erforderlich, Ausschreibung widerrufen

- ▶ Öffentliche Bekanntmachung
- ▶ Teilnahmeantrags- und Angebotsfristen beachten
OSB: 30 Tage und einvernehmlich mit Bietern mindestens 10 Tage
USB: 14 Tage und mindestens 10 Tage
- ▶ Möglichkeit der Fragestellung, AG sammelt eingelangte Teilnahmeanträge
- ▶ Prüfung der Teilnahmeanträge durch AG
- ▶ Einladung von mindestens 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe im OSB
- ▶ Einladung von grundsätzlich 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe im USB
(Ausnahmen aus sachlichen Gründen zulässig)

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung II

- ▶ Möglichkeit der Fragestellung
- ▶ keine formalisierte Öffnung der Angebote, Ergebnis geheim halten
- ▶ Angebotsprüfung ev. Aufklärungen von Bietern einholen
- ▶ mindestens eine Verhandlungsrunde - Bekanntgabe der Letzten
- ▶ jeweiligem Bieter Ausscheiden bekannt geben / Stillhaltefrist
- ▶ siehe Ablauf offenes Verfahren...

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung

- ▶ Schwellenwert beachten
(€ 100.000 für B; € 100.000 für L u. DL)
- ▶ Einladung von grundsätzlich 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe
- ▶ Möglichkeit der Fragestellung
- ▶ keine formalisierte Öffnung der Angebote, Ergebnis geheim halten
- ▶ Angebotsprüfung ev. Aufklärungen von Bietern einholen
- ▶ mindestens eine Verhandlungsrunde - Bekanntgabe der Letzten
- ▶ jeweiligem Bieter Ausscheiden bekannt geben / Stillhaltefrist
- ▶ siehe Ablauf offenes Verfahren...

- ▶ **Verhandlungsverfahren wird in vielen Bereichen Regelverfahren (§ 34 BVergG)**
 - Öffentlicher Einkauf wird der Privatwirtschaft angenähert
 - nachgefragte Leistung kann zwischen AG und AN individueller auf Bedürfnisse des AG angepasst werden
 - AG muss nicht veränderbare Mindestanforderungen festlegen

- ▶ **Besonderheiten beim Verhandlungsverfahren:**
 - Leistungsbeschreibung mit Mindestanforderungen, Ausschreibungsunterlagen müssen so präzise sein, dass ein Unternehmer Art und Umfang der zu erbringenden Leistung erkennen und entscheiden kann, ob er einen Teilnahmeantrag stellt.
 - Grundsätzlich Verhandlungspflicht, außer AG hat andere Festlegungen getroffen
 - Mitteilung wann „letzte Runde“, ev. Aufforderung zum „last and final offer“
 - Gleichbehandlungspflicht
 - im USB ausnahmsweise nur mit bestgereihtem Bieter möglich

▶ Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer (§ 44 Abs 3 BVergG)

- Sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den AG wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50% des jeweiligen EU-Schwellenwertes nicht erreicht

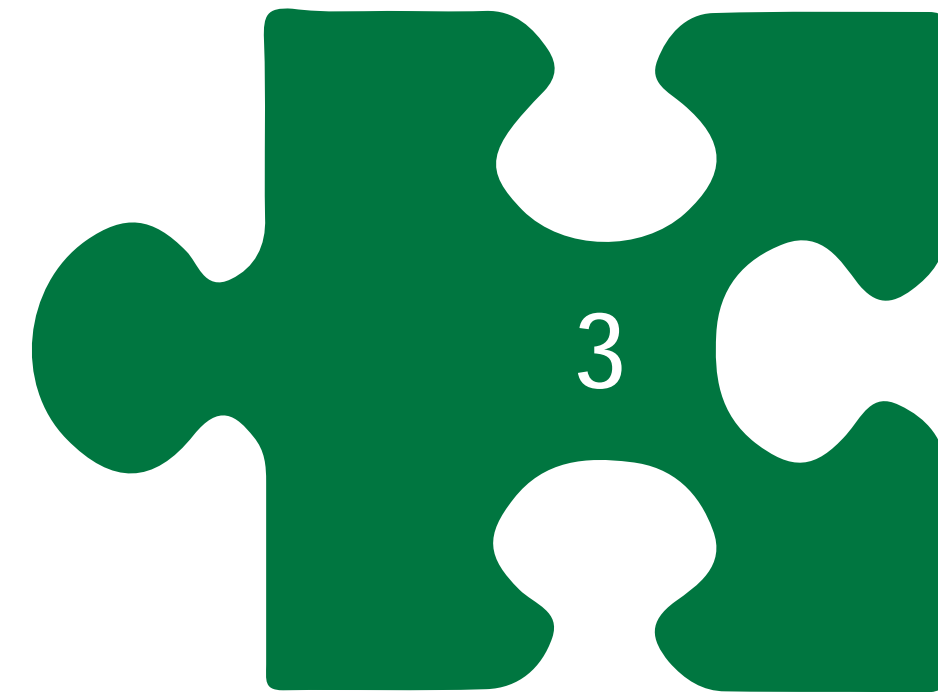
Derzeit: bis 69.500 Euro für zentrale AG,
bis 107.000 Euro für alle übrigen AG

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

- ▶ möglichst formfreie Vergabe mit unionsrechtlich gebotener Transparenz
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung mit Mindestinhalten
- ▶ Schwellenwert beachten
€ 500.000 für B; € 130.000 für L u. DL
- ▶ Abschließende Regelung des Verfahrens im § 47 BVergG
- ▶ Grundsätzlich freie Gestaltbarkeit des Verfahrens durch AG
- ▶ Eingeschränkter Rechtsschutz - gesondert anfechtbare Entscheidungen: Wahl des Vergabeverfahrens und Bekanntmachung

NICHT bekämpfbar: Zuschlagsentscheidung

- ▶ Schwellenwert € 100.000
- ▶ vor dem formfreien Leistungsbezug können wahlweise Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte eingeholt werden



Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien

Was sind Eignung-, Auswahl- und Zuschlagskriterien?

► Kriterien:

Auswahlkriterien
Beurteilungskriterien
Eignungskriterien
Zuschlagskriterien

- ▶ vom AG festgelegt, nicht diskriminierend, auf den Leistungsinhalt abgestimmte Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter – so genannte KO-Kriterien; Nachweise müssen durch Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein
 - Befugnis: Nachweis durch Urkunde über eine Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes (siehe Anhang IX)
 - Berufliche Zuverlässigkeit:
 - Nachweis der Nichtvorlage eines Ausschlussgrundes z.B. durch Firmenbuch, Strafregisterbescheinigung, letztgültiger Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt bzw. letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO
 - Nachweis durch Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des BMF bez. Ausländerbeschäftigungsgesetz
 - Nachweis durch Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB (Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung)

WICHTIG: die beiden letztgenannten Auskünfte sind vom öffentlichen Auftraggeber für die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter und deren Subunternehmer einzuholen!!!

- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Nachweis durch Bankerklärung; Berufshaftpflichtversicherung; Bilanzen, sofern Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben; Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, Angaben über Unternehmensbeteiligungen, Kapitalausstattung
- technische Leistungsfähigkeit: Nachweise sind im Gesetz abschließend aufgezählt z.B. Referenzen unter Angabe des Wertes, Beschreibung der technischen Ausrüstung, Angaben bez. Qualitätskontrolle, Ausbildungsnachweise von Mitarbeitern

- ▶ Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass vom AG verlangte Eignungskriterien erfüllt werden und festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beigebracht werden können
- ▶ Befugnisse sind anzugeben
- ▶ OSB: Einheitliche Europäische Eigenerklärung muss verwendet werden
- ▶ bei Auftragsvergaben im OSB hat AG vor Zuschlagserteilung die Vorlage der festgelegten Nachweise vom Zuschlagsempfänger jedenfalls zu verlangen

- ▶ Vom AG festgelegt, nicht diskriminierend, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, auf den Leistungsinhalt abgestimmt, unternehmerbezogen; für Beurteilung der Qualität von Bewerbern, bei 2stufigen Verfahren für die Auswahl der Teilnehmer

Beispiele:

- Referenzen des Unternehmens mit Wertangaben, Komplexität, Erfüllungszeitraum, Anfragestelle
- Spezielle Kenntnisse des Unternehmens
- Personal des Unternehmens mittels Ausbildungsnachweis und Referenzen des vorgesehenen Schlüsselpersonals
- Sachausstattung des Unternehmens bez. spezieller Maschinen, EDV-Ausstattung
- Qualitätssicherung des Unternehmens: Berufshaftpflicht, Zertifizierung oder eigene Qualitätskontrolle

- ▶ Vom AG festgelegt, nicht diskriminierend, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, nach welchen das **Preisgericht bei Wettbewerben** seine Entscheidung trifft
z.B. Architektur- oder Ingenieurwettbewerbe

▶ Bestbieterprinzip:

bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes - die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird und somit der Bestbieter

Beispielhafte Aufzählung von Zuschlagskriterien:

Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist

► Forcierung von qualitativ hochwertigem Einkauf

- Bestbieterprinzip verpflichtend (§ 91 Abs 5 BVergG) –
Ursprung Gesetzesnovelle „faire Vergabe“
 - Bei gewissen DL, die im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen (v.a. geistige DL)
 - bei funktionaler Leistungsbeschreibung
 - bei Bauaufträgen von mindestens 1 Mio Euro
 - beim Wettbewerblichen Dialog
 - bei der Innovationspartnerschaft

- ▶ Forcierung von qualitativ hochwertigem Einkauf nicht nur durch Zuschlagskriterien
 - Qualitätsbezogene Aspekte bei der Leistung, den Eignung- oder Zuschlagskriterien (§ 91 Abs 6 BVergG)
 - DL im Gesundheits- und Sozialbereich
 - Verkehrsdienste im öffentlichen Straßenpersonenverkehr, wobei hier soziale Aspekte zu berücksichtigen sind („Postbus“)
 - Beschaffung von Lebensmitteln
 - Bei Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen

► Billigstbieterprinzip:

Zuschlagserteilung an Angebot mit dem niedrigsten Preis, sofern dies zulässig ist;

Qualitätsstandard der Leistung durch AG in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert

Zuordnung vergaberechtlicher Kriterien zu Vergabeverfahren

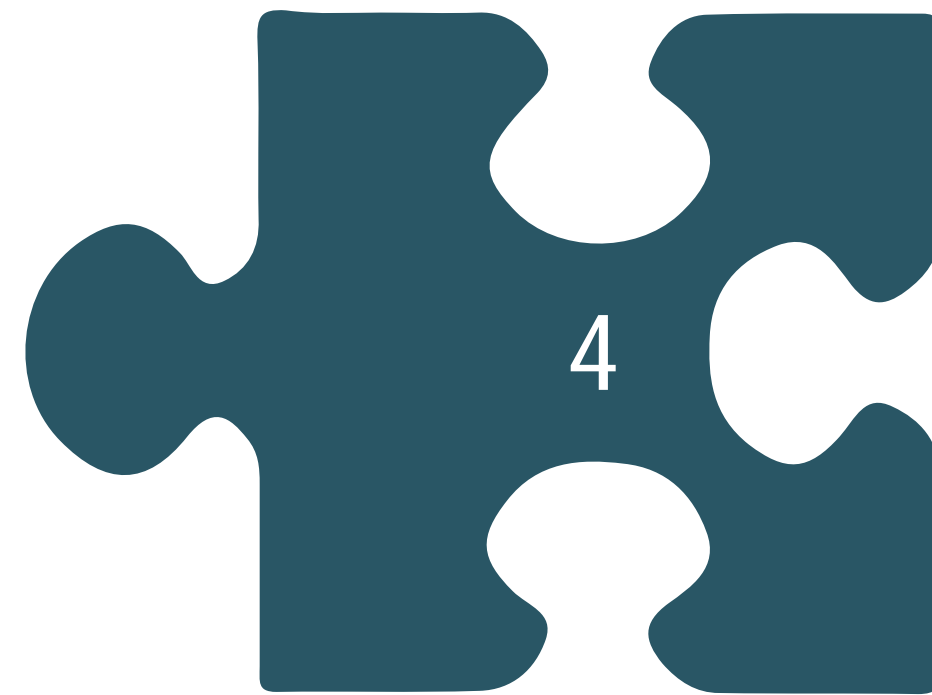
| | Eignungskriterien | Auswahlkriterien | Zuschlagskriterien |
|--------------------------------|-------------------|------------------|--------------------|
| Offenes Verfahren | X | | X |
| Nicht offenes Verfahren m. B. | X | X | X |
| Nicht offenes Verfahren o. B. | X | | X |
| Verhandlungsverfahren m. B. | X | X | X |
| Verhandlungsverfahren o. B. | X | | X |
| Direktvergabe | X | | X |
| Rahmenvereinbarung | X | (X) | X |
| Wettbewerblicher Dialog | X | X | X |
| Dynamisches Beschaffungssystem | X | | X |

Zuordnung vergaberechtlicher Kriterien zu Vergabeverfahren bzw. Wettbewerben

| Vergabeverfahren | Kriterien |
|----------------------------------|--|
| Direktvergabe mit Bekanntmachung | objektiv, nicht diskriminierend und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängend |

| Wettbewerb | Beurteilungskriterien |
|-------------------------|--|
| Ideenwettbewerb | Nicht diskriminierende Kriterien nach welchen das Preisgericht seine Entscheidung trifft |
| Realisierungswettbewerb | Nicht diskriminierende Kriterien nach welchen das Preisgericht seine Entscheidung trifft |

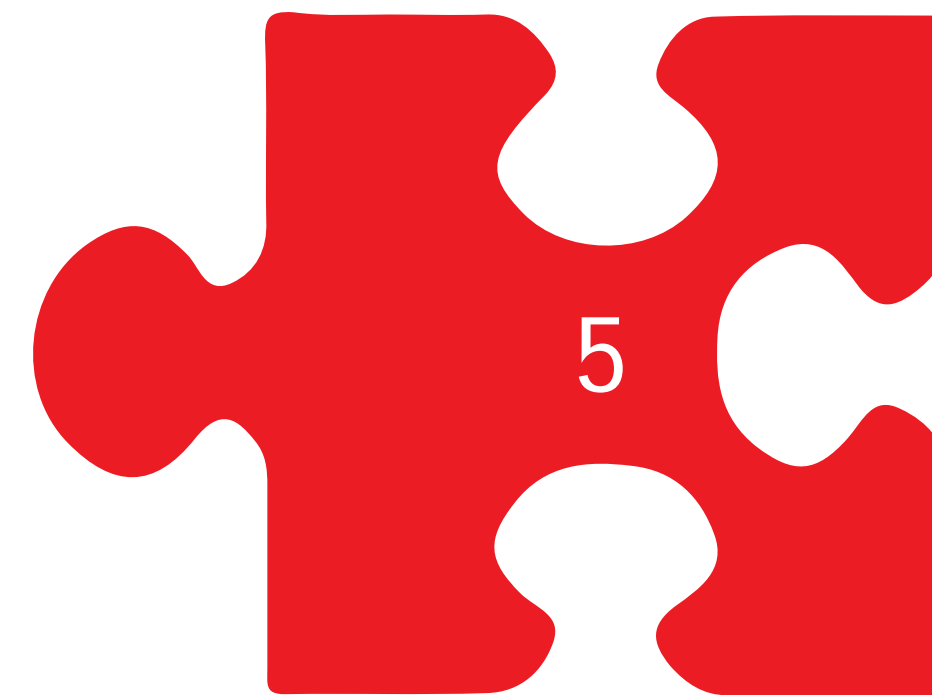
| | Eignungskriterien | Auswahlkriterien | Zuschlagskriterien |
|--------------------------|-------------------|------------------|--------------------|
| Offener Wettbewerb | x | | (x) |
| Nicht offener Wettbewerb | x | x | (x) |
| Geladener Wettbewerb | x | | (x) |



Bietergemeinschaften

- ▶ ARGE gemeinsam Beteiligung an einem Vergabeverfahren
- ▶ Vorteil:
 - Teile der im Vergabeverfahren geforderten Eignung (besonders die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit; z.B. Referenzprojekte) können **gemeinsam nachgewiesen** werden
- ▶ ACHTUNG:
 - Änderungen in der Zusammensetzung der ARGE während Vergabeverfahren und auch während Vertragslaufzeit können problematisch sein sowie
 - Mehrfachbeteiligungen (z.B. in mehreren ARGEn eines Vergabeverfahrens) in der Regel nicht zulässig!
- ▶ Auch kartellrechtliche Aspekte sind zu beachten (alle Anbieter am Markt schließen sich zu ARGE zusammen und schließen Wettbewerb aus)

- ▶ Jedes Mitglied der BIEGE muss die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachweisen
 - Homogenes Leistungsbild > alle Mitglieder der Bietergemeinschaft brauchen die entsprechende Befugnis
 - Heterogenes Leistungsbild > jedes Mitglied der Bietergemeinschaft braucht die Befugnis für den ihm zufallenden Leistungsteil



Ausscheiden von Angeboten

- ▶ Entscheidung des BVA vom 23.08.2011 (N/0067-BVA/09/2011-21)
 - Auftraggeber: Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft mbH
 - Ausschreibungsgegenstand: Gebäudeinstandhaltung mit Stahlbau-, Glaser- und Korrosionsschutzarbeiten
 - ▶ Geschätzter Auftragswert: € 2 Mio -> Bauauftrag im USW
 - ▶ offenes Verfahren nach Bestbieterprinzip
 - ▶ Problem: Begleitschreiben des Antragstellers enthielt Abänderungen betreffend:
 - Bauzeitplan ist 7 Tage nach Auftragserteilung vorzulegen; im Begleitschreiben waren jedoch 14 Tage angegeben
 - Preisbasis (Ausschreibung: 25.05.2011 - Begleitschreiben: 01.07.2010)
 - ▶ eigentlich „irrelevante Kleinigkeiten“
 - ▶ Was muss der Auftraggeber tun?
- ⇒ Begleitschreiben des Antragstellers widerspricht den Ausschreibungsbestimmungen -
aus diesem Grund muss das Angebot aus dem Verfahren ausgeschieden werden!

- ▶ Rechtsgültigkeit, Formrichtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit des Angebotes
- ▶ Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bieters und gegebenenfalls seiner Subunternehmer
- ▶ rechnerische Richtigkeit
- ▶ Preisangemessenheit
- ▶ ob den Vergabegrundsätzen entsprochen wurde (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes etc.)

- ▶ Angebote von Bietern, die an der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlage mitgearbeitet haben - Vorarbeitenproblematik
- ▶ Angebote von Bietern, deren Eignung nicht gegeben ist (z.B. Konkursverfahren eingeleitet; rechtskräftiges Urteil, das berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt; schwere Verfehlung gegen Arbeitsrecht; Rückstände bei SV bzw. Steuern)
- ▶ Angebote, die - durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellt - eine nicht plausible Zusammensetzung der Gesamtpreise aufweisen

Ausscheiden von Angeboten II

- ▶ Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot zu unterbieten
- ▶ Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt
- ▶ verspätet eingelangte Angebote - Vorsicht auch bei elektronischer Angebotsabgabe
- ▶ den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote, Teil-, Alternativ-, Varianten- und Abänderungsangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden, nicht gleichwertige Alternativ- oder Abänderungsangebote und Alternativangebote, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn deren Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind

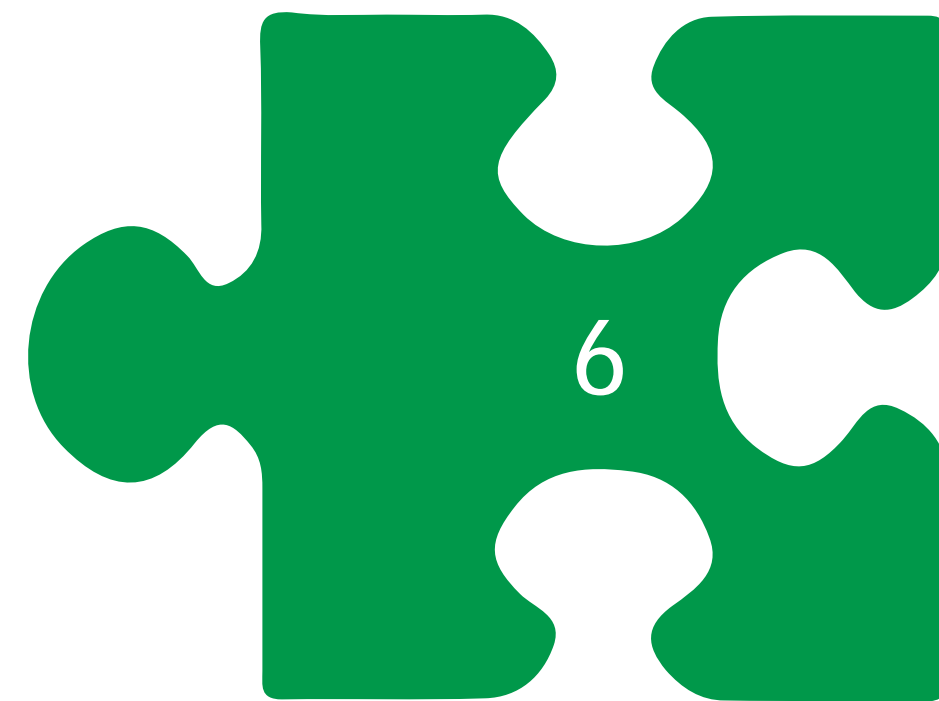
Ausscheiden von Angeboten III

- ▶ Rechnerisch fehlerhafte Angebote, die gemäß den Festlegungen in der Ausschreibung nicht weiter zu berücksichtigen sind
- ▶ Angebote von nicht aufgeforderten Bietern
- ▶ Angebote von Bietern, die nachweislich Interessen haben, die die Ausführung des Auftrages beeinträchtigen können

- ▶ Angebote von Bietern, bei denen dem öffentlichen Auftraggeber im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung bzw. des Ablaufes der gemäß § 131 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegt.
 - a) keine für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich erforderliche behördliche Entscheidung, oder
 - b) kein Nachweis darüber, dass die gemäß einer Entscheidung nach lit. a notwendige Berufsqualifikation erworben wurde, oder
 - c) kein Nachweis darüber, dass vor Ablauf der Angebotsfrist ein auf Einholung einer Entscheidung nach lit. a gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist oder
 - d) eine behördliche Entscheidung, die die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich ausschließt

Ausscheiden von Angeboten V

- ▶ AG **kann** Angebote von Bietern ausscheiden, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt.
- ▶ Von einem Bieter, der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig ist, können auch Aufklärungen über die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit in Österreich verlangt werden.



Rechtsschutz

▶ Bundesauftraggeber

- Rechtsschutz nach Bundesvergabegesetz 2018
- Bundesverwaltungsgericht

▶ Landesauftraggeber

Niederösterreich

- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz
- Landesverwaltungsgericht
- freiwillige NÖ Schlichtungsstelle

Wien

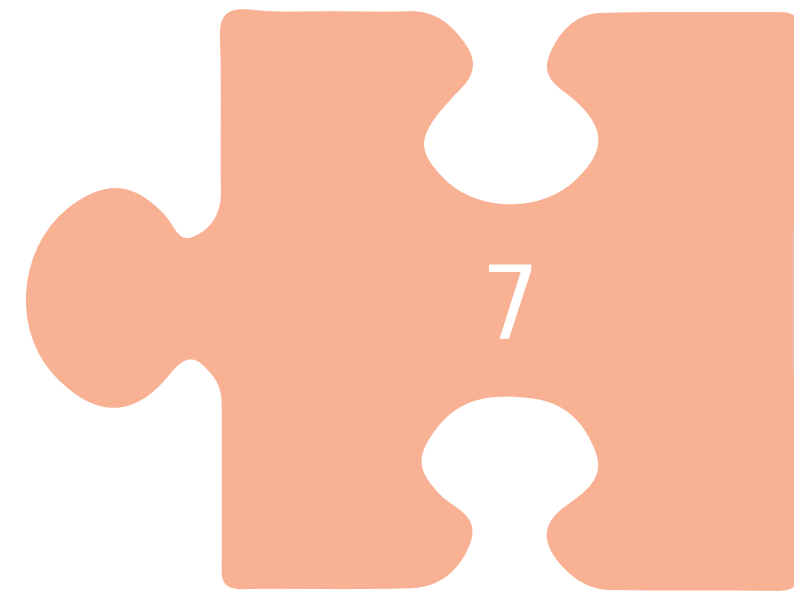
- Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2014 (WVRG 2014)
- Landesverwaltungsgericht
- freiwillige Schlichtungsstelle zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen

Rechtsschutz auf Landesebene

| NÖ | Wien | Bgld | OÖ | Stmk | Sbg | Ktn | T | Vbg |
|---|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| Schlichtungsstelle/ Landes- verwaltungs- gericht | Schlichtungsstelle/ LVwG | LVwG | LVwG | LVwG | LVwG | LVwG | LVwG | LVwG |

Welchen Rechtsschutz hat ein Bieter in einem Vergabeverfahren nach dem BVergG?

- ▶ Möglichkeit der Bekämpfung von gesondert anfechtbaren Entscheidungen des AG (z.B. rechtswidrige Ausschreibung, rechtswidrige Zuschlagsentscheidung)
 - Nachprüfungsverfahren vor Zuschlagserteilung bzw. bis Widerruf
 - Feststellungsverfahren nach Zuschlagserteilung bzw. nach Widerruf
- ▶ Erlässt eine Vergabekontrollbehörde eine einstweilige Verfügung bedeutet das Vergabestop - Verfahren darf nicht weitergeführt werden => Unternehmer könnte noch Auftrag bekommen und nicht nur Schadenersatz
- ▶ Schadenersatz wird von Zivilgerichten zugesprochen - vorher jedoch Befassung von Vergabekontrollbehörde notwendig



Aktuelles

- ▶ Vorgabe der EU: Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge - Umsetzungspflicht für Österreich
- ▶ Regierungsvorlage am 29.6.2021 auf der Tagesordnung des Justizausschusses
- ▶ Gilt für die Beschaffung bzw. den Einsatz von Straßenfahrzeugen
- ▶ Enthält Bezugszeiträume und Mindestanteile an „sauberen“ Straßenfahrzeugen
- ▶ Erster Bezugszeitraum: vom 3.8.2021 bis 31.12.2025
- ▶ Berichterstattungspflichten
- ▶ Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen drohen Geldstrafen

- ▶ Rundschreiben des BMJ an alle Auftraggeber angesichts der angespannten Preissituation und der Preisentwicklungen - Rundschreiben abrufbar unter:

<https://www.bmj.gv.at/themen/vergaberecht/dokumente-zum-vergaberecht/vergaberechtliche-rundschreiben.html>

- Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. In diesem Fall ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Der Zeitraum für die Geltung fester Preise darf grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen (§ 29 Abs 5 BVergG)
 - Vorschlag - Heranziehen von einschlägigen Indizes
- ▶ Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung wurde am 23.6.2021 im Ministerrat beschlossen (Details unter <https://www.nabe.gv.at/>)

Vielen Dank!

Mag. Alexandra Hagmann-Mille MBA
Abteilung Wirtschaftspolitik, WKNÖ
wirtschaftspolitik@wknoe.at
Tel. 02742/851 16210
www.wko.at/noe/vergabe